



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

12. Jahrgang	Potsdam, den 11. Oktober 2001	Nummer 18
---------------------	--------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
27. 8. 2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sonderlehrgänge zum Erwerb des Fischereischeines B.....	550
27. 8. 2001	Verordnung über die beamtenrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (Beamtenzuständigkeitsverordnung MLUR - BZV MLUR).....	550
29. 8. 2001	Verordnung zur Änderung der Eingliederungsverordnung	551
3. 9. 2001	Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Umlageverordnung	552
13. 9. 2001	Zweite Verordnung über die Aufhebung von Wasserschutzgebieten im Landkreis Teltow-Fläming.....	552
17. 9. 2001	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höhe der Fischereiabgabe.....	553
17. 9. 2001	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	553
23. 9. 2001	Verordnung zur Festsetzung der Pauschalförderung nach dem Krankenhausgesetz des Landes Brandenburg (LKGPFV)	554

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über
Sonderlehrgänge zum Erwerb
des Fischereischeines B**

Vom 27. August 2001

Auf Grund des § 32 Abs. 2 Nr. 1 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 178) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

Artikel 1

Die Verordnung über Sonderlehrgänge zum Erwerb des Fischereischeines B vom 1. Dezember 1999 (GVBl. II S. 670) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „innerhalb von drei Stunden 120 Fragen“ durch die Wörter „innerhalb von zwei Stunden 80 Fragen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „90 von 120 Fragen“ durch die Wörter „60 von 80 Fragen“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „aus den Sachgebieten“ durch die Wörter „aus mindestens zwei Sachgebieten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und Sachgebiet“ gestrichen.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „einzelnen“ durch das Wort „geprüften“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 27. August 2001

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

**Verordnung über die beamtenrechtlichen
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz
und Raumordnung (Beamtenzuständigkeits-
verordnung MLUR - BZV MLUR)**

Vom 27. August 2001

Auf Grund

1. des § 14 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Ernennung der Beamten des Landes Brandenburg vom 16. April 1997 (GVBl. II S. 224),
2. des § 24 Abs. 1 Satz 1, des § 27 Abs. 1 Satz 4, des § 30 Satz 2, des § 31 Abs. 5 Satz 2, des § 36 Abs. 3 Satz 2, des § 37 Satz 3, des § 46 Abs. 5 zweiter Halbsatz und des § 51 Abs. 5 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes, jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes und § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406),
3. des § 15 Abs. 2 Satz 1 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750), des § 15 Abs. 2 Satz 2 und des § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), des § 8 Abs. 1 zweiter Halbsatz der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 487) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes sowie des § 39 Abs. 1 zweiter Halbsatz der Laufbahnverordnung vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 58), jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes und § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes

verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Die Befugnis zur Ernennung der Beamten, denen ein Amt des einfachen, des mittleren oder des gehobenen Dienstes verliehen wird, sowie der entsprechenden Beamten ohne Amt oder im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn der vorgenannten Laufbahngruppen wird

1. dem Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft,
2. dem Landesumweltamt,
3. den Ämtern für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung,

4. den Ämtern für Forstwirtschaft,
5. den Ämtern für Immissionsschutz,
6. der Landesanstalt für Großschutzgebiete,
7. der Landesforstanstalt

jeweils für ihren Geschäftsbereich übertragen.

§ 2

Den in § 1 genannten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich folgende weitere Zuständigkeiten übertragen:

1. Entscheidungen über das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 24 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes,
2. Entscheidungen über die Versagung der Aussagegenehmigung nach § 27 Abs. 1 Satz 2 bis 3 des Landesbeamtengesetzes,
3. Entscheidungen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts nach den §§ 30 bis 34 des Landesbeamtengesetzes,
4. Entscheidungen über die Untersagung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 36 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes,
5. Erteilung der Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken nach § 37 des Landesbeamtengesetzes mit der Maßgabe, dass die Entscheidung dem jeweiligen Leiter der betreffenden Dienststelle oder dessen allgemeinem Vertreter obliegt,
6. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Landes sowie von Ansprüchen auf Ersatz von Sachschäden nach § 46 des Landesbeamtengesetzes,
7. Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) nach § 51 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes,
8. Ausübung der Disziplinarbefugnis bei Ruhestandsbeamten nach § 15 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung,
9. Entscheidungen über die Anweisung des dienstlichen Wohnsitzes nach § 15 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes,
10. Entscheidungen über die Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes,
11. Entscheidungen nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes und
12. Entscheidungen über die Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung des mittleren und des gehobenen Dienstes nach § 39 Abs. 1 und 2 der Laufbahnverordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 10. November 1992 (GVBl. II S. 788) sowie die Verordnung über die beamten- und besoldungsrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 9. März 1998 (GVBl. II S. 268) außer Kraft.

Potsdam, den 27. August 2001

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Verordnung zur Änderung der Eingliederungsverordnung

Vom 29. August 2001

Auf Grund des § 13 Abs. 3 Nr. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1 **Änderung der Eingliederungsverordnung**

Die Eingliederungsverordnung vom 19. Juni 1997 (GVBl. II S. 533) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „für mindestens acht Einzugliedernde“ durch die Wörter „im Rahmen der persönlichen Ausstattung“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 6 sowie § 9 Abs. 4 wird das Wort „Rahmenpläne“ durch das Wort „Rahmenlehrpläne“ ersetzt.

Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 29. August 2001

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Umlageverordnung

Vom 3. September 2001

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Milch- und Fettgesetz vom 5. Dezember 1992 (GVBl. II S. 764) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

Artikel 1

Die Brandenburgische Umlageverordnung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. II S. 788) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „0,09 Pfennig“ durch die Angabe „0,046 Cent“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Vorzugsmilchbetriebe“ die Wörter „und Direktvermarktungsbetriebe“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam, den 3. September 2001

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang BIRTHLER

Zweite Verordnung über die Aufhebung von Wasserschutzgebieten im Landkreis Teltow-Fläming

Vom 13. September 2001

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in Verbindung mit § 15 Abs. 1

des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Folgende, auf der Grundlage des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67), des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77) und der Verordnung über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung vom 11. Juli 1974 (GBl. I Nr. 37 S. 349) festgesetzte Wasserschutzgebiete werden hiermit aufgehoben:

1. die mit Beschluss Nr. 67/19/73 vom 31. Mai 1973 des Kreistages Zossen festgesetzten Wasserschutzgebiete für die Wasserwerke Zossen und Großbeeren,
2. das mit Beschluss Nr. 0027 vom 24. September 1975 des Kreistages Luckenwalde festgesetzte Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Trebbin - Beelitzer Straße,
3. die mit Beschluss Nr. 92/18/77 vom 27. Juni 1977 des Kreistages Zossen festgesetzten Wasserschutzgebiete für die Wasserwerke Saalow und Glienicke.

(2) Folgende, auf der Grundlage des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) und der Dritten Durchführungsverordnung zum Wassergesetz - Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete - vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487) festgesetzte Wasserschutzgebiete werden hiermit aufgehoben:

1. das mit Beschluss Nr. 0030/85 vom 13. Mai 1985 des Kreistages Luckenwalde festgesetzte Wasserschutzgebiet für die Wasserfassung Wiesenhagen - Klein Schulzendorf,
2. das mit Beschluss Nr. 0054 vom 21. Mai 1986 des Kreistages Jüterbog festgesetzte Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Nonnendorf,
3. die mit Beschluss Nr. 0071 vom 17. Dezember 1986 des Kreistages Jüterbog festgesetzten Wasserschutzgebiete für die Wasserwerke Borgisdorf, Körbitz und Kartoffellagerhaus,
4. das mit Beschluss Nr. 0085 vom 9. September 1987 des Kreistages Jüterbog festgesetzte Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Schönefeld,
5. das mit Beschluss Nr. 116/88 vom 21. März 1988 des Kreistages Luckenwalde festgesetzte Wasserschutzgebiet für die Gruppenversorgung Frankenfelde.

(3) Die auf der Grundlage der in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften mit Beschluss Nr. 0027 vom 24. September 1975 und Beschluss Nr. 116/88 vom 21. März 1988 des Kreistages Luckenwalde für die Wasserwerke Charlottenfelde,

Felgentreu und Merzdorf festgesetzten Wasserschutzgebiete werden hiermit aufgehoben. Das mit vorgenanntem Beschluss Nr. 116/88 festgesetzte Vorbehaltsgebiet Felgentreu bleibt davon unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 13. September 2001

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höhe der Fischereiabgabe

Vom 17. September 2001

Auf Grund des § 32 Abs. 2 Nr. 6 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 178) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und nach Anhörung des Landesfischereibeirates:

Artikel 1

Die Verordnung über die Höhe der Fischereiabgabe vom 13. Dezember 1994 (GVBl. II S. 1015), geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1995 (GVBl. II S. 216), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird nach Nummer 4 ein Komma gesetzt und werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

- „5. ein Kalenderjahr geltenden Sonderfischereischein das Einfache,
6. fünf Kalenderjahre geltenden Sonderfischereischein das Einfache“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 17. September 2001

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vom 17. September 2001

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I S. 452) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17. März 1999 (GVBl. II S. 172), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2001 (GVBl. II S. 74), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Verordnung wird wie folgt geändert:

Nach der Tarifstelle 11.1.9.5 werden folgende Tarifstellen eingefügt:

- | | | |
|-----------|--|------|
| „11.1.9.6 | Sonderfischereischein für ein Kalenderjahr | 5 |
| 11.1.9.7 | Sonderfischereischein für fünf Kalenderjahre | 15“. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 17. September 2001

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

**Verordnung zur Festsetzung der Pauschalförderung
nach dem Krankenhausgesetz des Landes
Brandenburg (LKGPFV)**

Vom 23. September 2001

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Krankenhausgesetzes des Landes Brandenburg vom 11. Mai 1994 (GVBl. I S. 106) verordnet die Landesregierung:

**§ 1
Höhe der Fördermittel**

(1) Die Pauschalfördermittel werden nach

- der Versorgungsstufe des Krankenhauses,
- der Zahl der aufgestellten und nach dem Krankenhausplan bedarfsnotwendigen Betten,
- der Zahl der betriebenen tagesklinischen Behandlungsplätze,
- der Zahl der Ausbildungsplätze

bemessen.

(2) Die Pauschalfördermittel betragen für jedes zum Stichtag des 1. Januar 2001 aufgestellte und nach dem Krankenhausplan bedarfsnotwendige Bett bei Krankenhäusern

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| - der Grundversorgung | 2.473,- DM |
| - der Regelversorgung | 3.105,- DM |
| - der Schwerpunktversorgung | 4.370,- DM. |

Bei Fachkrankenhäusern betragen die Pauschalfördermittel 2.875,- DM.

(3) Krankenhäuser, die eine tagesklinische Einrichtung betreiben, erhalten für jeden zum Stichtag des 1. Januar 2001 betriebenen Behandlungsplatz eine Förderung in Höhe von 50 vom Hundert des Betrages nach Absatz 2.

(4) Krankenhäuser, die eine Ausbildungsstätte betreiben, welche nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert wird, erhalten zur Förderung der für diese Ausbildungsstätte notwendigen Investitionen im Jahr 2001 einen Zuschlag zur

Pauschalförderung in Höhe von 170,- DM je Ausbildungsplatz.

(5) Abweichend von der nach den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Höhe der Pauschalfördermittel kann im Ausnahmefall ein anderer Betrag festgesetzt oder ein einmaliger Zuschlag zur Pauschalförderung gewährt werden, wenn und soweit dies zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses unter Berücksichtigung seiner im Krankenhausplan bestimmten Aufgaben ausreichend oder notwendig ist.

**§ 2
Wertgrenze**

Die Wertgrenze für die nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Krankenhausgesetzes des Landes Brandenburg pauschal zu fördernden Investitionen beträgt 250.000,- DM. Ein Überschreiten der Wertgrenze im Einzelfall bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen.

**§ 3
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Potsdam, den 23. September 2001

Die Landesregierung des
Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen

Alwin Ziel

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

556

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 18 vom 11. Oktober 2001

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 90,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0